

**Constanze Schäfer** 

# Dokumentation

Constanze Schäfer Dokumentation

# Constanze Schäfer

# **Dokumentation**

Constanze Schäfer, Düsseldorf

Mit 53 Formular-Abbildungen

#### Anschrift der Autorin

#### Dr. Constanze Schäfer MHA

Apothekerin Abt. Aus- und Fortbildung Apothekerkammer Nordrhein Poststr. 4 40213 Düsseldorf

Alle Angaben in diesem Buch wurden sorgfältig geprüft. Dennoch können die Autorin und der Verlag keine Gewähr für deren Richtigkeit übernehmen.

Ein Markenzeichen kann warenzeichenrechtlich geschützt sein, auch wenn ein Hinweis auf etwa bestehende Schutzrechte fehlt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Übersetzungen, Nachdrucke, Mikroverfilmungen oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen.

1. Auflage 2015 ISBN 978-3-7692-6346-6 ISBN 978-3-7692-6501-9 (E-Book, PDF)

© 2015 Deutscher Apotheker Verlag Birkenwaldstr. 44, 70191 Stuttgart www.deutscher-apotheker-verlag.de Printed in Germany

Satz: primustype Hurler GmbH, Notzingen Druck und Bindung: Kohlhammer, Stuttgart Umschlagabbildung: @quka – Fotolia Umschlaggestaltung: deblik, Berlin

#### Inhaltsverzeichnis

		_
1	Apothekenbetrieb	1
1.1	QM-System	1
1.2	Raumtemperatur	3
1.3	Hygiene	5
2	Arzneimittel und Medizinprodukte	12
	Prüfung von Fertigarzneimitteln und Medizinprodukten	
2.1	Informations- und Beratungsbefugnis	
2.3	Abgabe von Importarzneimitteln	
2.4	Abgabe von Blutprodukten	
2.5	Abgabe von Thalidomid, Lenalidomid und Pomalidomid	
2.6	Dokumentation von aus anderen Apotheken erworbenen Arzneimitteln	
2.7	Dokumentation von Tierarzneimitteln	
2.8	Maßnahmen bei Arzneimittelrisiken	
2.9	Medizinproduktebuch	
2.9	Medizinproduktebestandsverzeichnis	
2.10	Medizinprodukte – Aufbereitung von Leihgeräten	
2.11	BtM: Verbleib und Bestand	
2.12	BtM: Abgabe und Empfang	
2.13	BtM: Arztanfrage zur Lieferfähigkeit eines BtM für einen Palliativpatienten	
2.14	BtM: Vernichtung	
	Endverbleibserklärung/EVE	
2.10	Lituveibleibseikiatutig/LvL	49
3	Rezeptur/Defektur	51
3.1	Prüfung von Ausgangsstoffen und Defekturarzneimitteln	
3.2	Plausibilitätsprüfung	54
3.3	Herstellungsanweisung (Rezeptur/Defektur)	
3.4	Risikobeurteilung für Defekturarzneimittel	
3.5	Protokolle	
3.6	Prüfung und Lagerung von Primärpackmitteln	64
4	Umgang mit Gefahrstoffen	66
4.1	Gefahrstoffverzeichnis.	
4.2	Abgabe von Gefahrstoffen	
4.3	Gefahrstoffe in Rezeptur und Labor	
4.4	Sicherheitsdatenblätter	75
4.5	Betriebsanweisungen	
4.6	Explosionsschutzdokument	
4.7	Mitarbeiterunterweisung	
4.8	Pflichtenübertragung	
5	Heimversorgung	
5.1	Stationsbegehungen	87
5.2	Stellen und Verblistern	90
6	Auszug der relevanten Paragrafen aus den Gesetzen und Verordnungen	
	zur Dokumentation	92
6.1	Sozialgesetzbuch V	
6.2	Apothekengesetz	
6.3		93

6.4	Arzneimittelgesetz	104
6.5	Medizinproduktegesetz	108
6.6	Medizinprodukte-Betreiberverordnung	112
6.7	Betäubungsmittelgesetz	114
6.8	Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung	116
6.9	Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung	117
6.10	Grundstoffüberwachungsgesetz	118
	EG VO Nr. 273/2004	
6.12	Arbeitsschutzgesetz	119
6.13	Betriebssicherheitsverordnung	119
6.14	Chemikaliengesetz	120
6.15	Chemikalienverbotsverordnung	121
6.16	Gefahrstoffverordnung	122
6.17	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	128

# Abkürzungsverzeichnis

ApBetrO	Apothekenbetriebsordnung	EVE	Endverbleibserklärung
ApoG	Apothekengesetz	GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
BAK	Bundesapothekerkammer	GHS-Kennzeichnung	Kennzeichnung nach global harmo-
BtM	Betäubungsmittel		nisiertem System (Gefahrstoffe)
BtMBinHV	Betäubungsmittel-Binnenhandelsver-	MP	Medizinprodukt
	ordnung	MPBetreibV	Medizinprodukte-Betreiberverord-
BtMG	Betäubungsmittelgesetz		nung
BtMVV	Betäubungsmittel-Verschreibungs-	MPG	Medizinproduktegesetz
	verordnung	SGB V	Sozialgesetzbuch V
ChemVerbotsV	Chemikalienverbotsverordnung	QM	Qualitätsmanagement
DAV	Deutscher Apotheker Verlag		

# 1 Apothekenbetrieb

#### 1.1 QM-System

§ 2a ApBetrO Qualitätsmanagementsystem, § 135a Sozialgesetzbuch V Verpflichtung zur Qualitätssicherung, i. d. R. auch Vorgaben in den Heilberufsgesetzen der Länder.

#### 1.1.1 Bedeutung für die Apotheke

Die Einführung eines QM-Systems dient der belegbaren Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Apotheke. Auf eine Zertifizierungspflicht wurde wegen der Überwachung der Apotheken verzichtet. Wenn auch die Ausgestaltung des QMS in der Apotheke nach ApBetrO keiner Norm entsprechen muss, sind aber bestimmte Inhalte dennoch zu erfüllen, um von einem Qualitätsmanagementsystem zu sprechen. Dazu zählen:

- Leitbild.
- Definition der Ziele,
- Betriebs- und Personalorganisation,
- Warenwirtschaft,
- Kennzahlen,
- interne Audits und Selbstinspektion,
- Managementbewertung,
- Überprüfung der Kundenzufriedenheit,
- Fehler- und Beschwerdemanagement,
- Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung.

Für das Verblistern und das Herstellen von Parenteralia werden in der ApBetrO in den §§ 34 und 35 spezielle Festlegungen gefordert. Das QM-System einer Apotheke muss insbesondere die Arzneimittel- und Arzneimitteltherapiesicherheit abbilden.

Auch wenn die ApBetrO lediglich die Implementierung, nicht jedoch die Zertifizierung des QM-Systems in der Apotheke vorsieht, so ist es im Hinblick auf Vertrags- und Versorgungsformen, die das SGB V auch Apotheken ermöglicht, sinnvoll oder sogar notwendig, eine Zertifizierung durch einen externen Auditor vornehmen zu lassen.

#### 1.1.2 Besonderheiten zwischen Hauptund Filialapotheken

Das QM-Managementsystem kann für alle Betriebe einer Haupt- und Filialapotheke eingesetzt werden.

#### 1.1.3 Form und Umfang der Dokumentation

Das QM-Handbuch kann sowohl in Papierform als auch elektronisch geführt werden.

■ Tab.1.1 Was muss im Einzelnen dokumentiert werden?

Was (Auszug)	Wer
Regelmäßige Personalschulun- gen, z.B. ► Kap.1.3, 4.5, 4.7	QM-Verantwortliche/ Apothekenleiter
Aktualisierung wissenschaftli- cher Hilfsmittel	QM-Verantwortliche/ Apothekenleiter
Hygienemaßnahmen, ►Kap.1.3	QM-Verantwortliche/ Apothekenleiter
Sicherstellung der Dienstbereit- schaft	QM-Verantwortliche/ Apothekenleiter
Selbstinspektion	QM-Verantwortliche/ Apothekenleiter
Qualitätssichernde Maßnahmen für Herstellung und Lagerung von Arzneimitteln und Medizin- produkten, z.B. ► Kap. 3.1ff.	QM-Verantwortliche/ Apothekenleiter

#### Tipp

Ein Minimal-QM entsprechend den Anforderungen der ApBetrO bietet z.B. QM Basic (DAV). Einige Landesapothekerkammern bieten zudem ein eQMH (elektronisches QM-Handbuch) an.

## 1.1.4 Ordnungswidrigkeit/Straftat

Das Nichtbetreiben eines Qualitätsmanagementsystems ist eine Ordnungswidrigkeit.

### 1.1.5 Aufbewahrung

Im Rahmen der regelmäßigen Audits – sowohl im Fall der unzertifizierten, als auch der zertifizierten Lösung – ist das QM-Handbuch mindestens einmal jährlich zu aktualisieren.

#### 1.2 Raumtemperatur

Apothekenbetriebsordnung §4 Beschaffenheit, Größe und Einrichtung der Apothekenbetriebsräume (1) 3 und (2d).

#### 1.2.1 Bedeutung für die Apotheke

Die Lagertemperatur hat Einfluss auf die Qualität von Arzneimitteln und Medizinprodukten. Laut Arzneibuch werden folgende Lagerbereiche unterschieden:

- tiefgekühlt: < 15°C,
- im Kühlschrank: +2 bis +8 °C,
- kühl bzw. kalt: +8 bis +15°C,
- Raumtemperatur: +15 bis +25 °C.

Je nach Arzneimittel sind diese Lagervorschriften einzuhalten. Dies gilt auch für den Kommissionierautomaten, in dem die Lagerung von Arzneimitteln von 15°C bis 25°C gewährleistet sein muss. Auch auf den Medizinprodukten finden sich Hinweise zur qualitätserhaltenden Lagertemperatur.

Die qualitätssichernden Maßnahmen erstrecken sich nicht allein auf die Lagerung der Arzneimittel im korrekten Lagerbereich; es muss darüber hinaus auch die Einhaltung der jeweiligen Temperaturbereiche regelmäßig abgelesen und dokumentiert werden. Für die Lagerung bei Raumtemperatur kann dies auch zur Folge haben, dass eine Klimaanlage installiert werden muss, um den Temperaturbereich einzuhalten.

Für das Messen und Erfassen möglicher Temperaturspitzen sowohl nach oben als auch nach unten, haben sich Min-Max-Thermometer bewährt und gelten heute für qualitätssichernde Zwecke als Standard. Es gibt im Handel kalibrierfähige Geräte mit Speicherund Warnfunktion, die bei Temperaturabweichungen Alarm geben; dies ist z. T. auch per Funkweiterleitung möglich. Einige Geräte verfügen auch über PC-Schnittstellen, so dass ohne viel Aufwand Temperaturverlaufsprotokolle erstellt werden können.

#### 1.2.2 Form und Umfang der Dokumentation

Die Dokumentation ist sowohl in Papierform als auch elektronisch möglich (z.B. QM Basic, DAV. Zu dokumentieren sind:

- das Ergebnis der Temperaturmessung in den Betriebsräumen – eventuelle Temperaturspitzen im Tagesverlauf (Sommer) dabei berücksichtigen,
- das Ergebnis der Temperaturmessung in Kühlgeräten (Kühlschrank) eventuelle Temperaturspitzen im Tagesverlauf dabei berücksichtigen.

■ Tab. 1.2 Was muss im Einzelnen dokumentiert werden?

Was	Wer
(A) Betriebsraum oder Gerät	PKA, PTA oder Apotheker
® Festgelegte Solltemperatur, bzw. Solltemperaturbereich	PKA, PTA oder Apotheker
© Datum	PKA, PTA oder Apotheker
D Temperatur in den Betriebsräumen und den jeweiligen Geräten täglich zu einem festgelegten Zeitpunkt ablesen und Werte dokumentieren	PKA, PTA oder Apotheker
© Namenszeichen	PKA, PTA oder Apotheker
Maßnahmen erforderlich → wenn ja Bewertung der Ergebnisse	PKA, PTA oder Apotheker → Apotheken- leiter

#### 1.2.3 Sonstiges

Die Thermometer sollten am besten in den Betriebsräumen bzw. in den jeweiligen Geräten fest installiert sein.

Beim Einsatz von Automaten zur Arzneimittellagerung auch die Temperatur im Automaten selbst erfassen.

#### **Tipp**

Das Ablesen und die Dokumentation möglichst mit einer anderen regelmäßigen Tätigkeit kombinieren, z.B. der Aktualisierung der Notdienstausschilderung.

#### 1.2.4 Ordnungswidrigkeit/Straftat

Es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit, da die Überprüfung der Raumtemperatur Teil des verpflichtenden QM-Systems ist.

#### 1.2.5 Aufbewahrung

Die Aufzeichnungen müssen vollständig und nicht weniger als fünf Jahre (§ 22 (1) ApBetrO) aufbewahrt werden.

# Dokumentation der Kühltemperatur

Monat () Januar	Kühlschrank (A)		Sollwert B +2 bis +8 °C	Namenszeichen
Tag	Minimalwert	Maximalwert	Entspricht Sollwert	
1.	+3	<i>+7</i>	✓	CS E
2.	+3	<i>+7</i>	✓	CS
3.	+3	+6	✓	CS
4.	+2	+6	✓	CS
5.				
6.	(D)			
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				

#### 1.3 Hygiene

Apothekenbetriebsordnung § 4a Hygienemaßnahmen.

#### 1.3.1 Bedeutung für die Apotheke

Hygiene hat für die Apotheke eine hohe Bedeutung, nicht nur im Bereich der Herstellung von Rezeptur und Defektur, sondern auch im Labor, bei der Durchführung von Dienstleistungen wie Blutzuckermessungen, bei der Lagerung von Arzneimitteln und Medizinprodukten. Auch an die Personalhygiene sind besondere Anforderungen zu stellen.

Über geeignete Flächen- und Hautdesinfektionsmittel gibt der Verbund für angewandte Hygiene Auskunft (VAH: www.vah-online.de). Der Mindeststandard zur Reinigung des Rezepturarbeitsplatzes ist einmal tägliches Wischen der Arbeitsflächen mit 70 %igem Isopropanol. Die Flächen von Gerätschaften, die mit dem Produkt in Berührung kommen, sind ebenfalls mit 70%igem Isopropanol zu reinigen. Die Händedesinfektion ist vor der Herstellung von Rezepturen durchzuführen.

Darüber hinaus sind bei gehäuftem Auftreten von Infektionskrankheiten (z.B. Grippe, Norovirus) die Desinfektion des HV-Tischs und die regelmäßige Händedesinfektion der Mitarbeiter im HV-Bereich sinnvoll und sollte sowohl im Sinne des allgemeinen Infektionsschutzes, aber auch der Fürsorgepflicht des Apothekenleiters für die Mitarbeiter durchgeführt werden.

Für die Durchführung der Hygienemaßnahmen muss zuvor ein Plan erstellt werden, was wie häufig von wem zu reinigen ist (s. Reinigungs- und Desinfektionsplan). Dieser Plan ist Teil des QM-Systems.

Für Leihgeräte muss die Aufbereitung – Überprüfung, Reinigung und Desinfektion – dokumentiert werden (►Kap. 2.11).

#### 1.3.2 Besonderheiten zwischen Hauptund Filialapotheken

Die individuellen Regelungen können auf alle Betriebsstätten übertragen werden.

#### 1.3.3 Form und Umfang der Dokumentation

In Papierform (z.B. Hygienemanagement in der Apotheke, DAV, QM Basic, DAV) oder elektronisch möglich.

■ Tab.1.3 Teilnahme Mitarbeiterschulung (einmal jährlich)

Was	Wer
(A) Name der Apo- theke, Datum, Refe- rent	PKA, PTA oder Apotheker
® Name, Funktion, Unterschrift	Alle Teilnehmer (inkl. Reini- gungspersonal) müssen nach der Schulung unterschreiben

□ Tab.1.4 Abzeichnungslisten für Hygienemaßnahmen (einmal jährlich bis täglich)

Was (Beispiele)	Wer	
Jährliche/halbjährli- che/vierteljährliche Hygienemaßnahmen	Jährliche/halbjährliche/vier- teljährliche Hygienemaßnah- men	
A Umfang der Hygienemaßnahmen	Je nach Regelung in der Apo- theke Reinigungskraft oder PKA	
® Datum	Je nach Regelung in der Apo- theke Reinigungskraft oder PKA	
©Verantwortlicher	Je nach Regelung in der Apo- theke Reinigungskraft oder PKA	
Monatliche Hygienemaß	nahmen	
A Umfang der Hygienemaßnahmen	Je nach Regelung in der Apo- theke Reinigungskraft oder PKA	
® Datum	Je nach Regelung in der Apo- theke Reinigungskraft oder PKA	
©Verantwortlicher	Je nach Regelung in der Apo- theke Reinigungskraft oder PKA	
Tägliche Hygienemaßnahmen in der Rezeptur z.B. Arbeitsflächen und Bodenreinigung		
	Je nach Regelung in der Apo- theke Reinigungskraft oder PKA	
® Datum	Je nach Regelung in der Apo- theke Reinigungskraft oder PKA	
© Verantwortlicher	Je nach Regelung in der Apo- theke Reinigungskraft oder PKA	

#### 1.3.4 Sonstiges

Wenn Reinigungspersonal entsprechend geschult wird, kann es eine Vielzahl an Aufgaben übernehmen.

#### Tipp

Die BAK hat eine Leitlinie Hygienemanagement mit einer Kommentierung sowie Arbeitshilfen zur Abfallentsorgung, Personalhygiene, Raumhygiene, Hautschutz- und Hygieneplan der BGW, und je eine Checkliste zur Raumhygiene bzw. zur Hygiene Rezepturherstellung entwickelt. www.bak.de  $\rightarrow$  Qualitätssicherung  $\rightarrow$  Leitlinien  $\rightarrow$ 

#### 1.3.5 Ordnungswidrigkeit/Straftat

Es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit, da Hygiene Teil des verpflichtenden QM-Systems ist.

#### 1.3.6 Aufbewahrung

Die Aufzeichnungen sind vollständig und nicht weniger als fünf Jahre (§ 22 (1) ApBetrO) aufzubewahren.